

Hinweise zum kartellrechtskonformen Umgang mit Statistiken

Verbände sowie private und öffentlich-rechtliche Organisationen verbreiten an ihre Mitglieder bzw. an die Öffentlichkeit regelmäßig Informationen über Marktentwicklungen z.B. in Form von Preisübersichten, Preis- und Kostenindizes, Konjunktur- und Marktdaten sowie anderen Statistiken (nachfolgend nur „Statistiken“). Auch der IMU stellt seinen Mitgliedsverbänden verschiedene Statistiken wiederkehrend zur Verfügung.

Die vom IMU weitergeleiteten Statistiken sind kartellrechtskonform und von einem externen Rechtsanwalt geprüft worden.

Wichtig ist, dass mit den Statistiken in Verbandssitzungen und anderen Verbandsveranstaltungen kartellrechtskonform umgegangen wird. Dazu nachfolgende Hinweise:

- Die Statistiken dürfen nicht dazu benutzt werden, eine unzulässige Abstimmung unter Mitbewerbern über ein zukünftiges Marktverhalten herbeizuführen. Es darf also z.B. keine gemeinsame Interpretation der Marktinformationen geben, die zu einem abgestimmten Verhalten der Mitbewerber führen könnte. Beispiel: Wettbewerber dürfen nicht gemeinsam einen Vormaterialpreisindex betrachten und auf dieser Grundlage einen Konsens über ihre zukünftige gemeinsame Preisstrategie erzielen. Fragen wie z.B. „*Die Vormaterialpreise steigen, wie wollen wir in Zukunft damit umgehen?*“ sind problematisch, denn sie laden zu einer unzulässigen Abstimmung ein.
- Insbesondere wenn es um Preise, Preisbestandteile oder Preisstrategien geht, gilt das Postulat des Geheimwettbewerbs in erhöhtem Maße. Hier darf es keine wie auch immer geartete Fühlungnahme zwischen Mitbewerbern geben, die dem Einzelnen Unsicherheiten über seine Preisgestaltung nimmt. Der Verband darf diesbezüglich keine verbindlichen oder unverbindlichen Empfehlungen abgeben. Bei den Handlungen kommt es nicht darauf an, ob eine abgestimmte Verhaltensweise tatsächlich erzielt wurde. Es reicht aus, wenn die Handlungen geeignet sind, den Wettbewerb zu beschränken.

August 2016